

Revidiertes Außenhandelsgesetz verabschiedet

Hinrich Julius/Matthias Müller*

I. Historie

Die „Vorläufigen Bestimmungen für das Kommissionssystem im Außenhandel“¹ des damaligen Ministeriums für Außenwirtschaft und -handel² aus dem Jahr 1991 und das „Außenhandelsgesetz der Volksrepublik China“³ aus dem Jahr 1994 sahen als Instrumente zur Kontrolle des Außenhandels Import- und Exportverbote, Beschränkungen für bestimmte Waren und die Notwendigkeit der Einschaltung von Zwischenhändlern mit staatlich verliehener Außenhandelserlaubnis vor. Mit dem Beitritt der Volksrepublik Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO) im November 2001 wurde nun eine Anpassung des Außenhandelsrechts an die rechtlichen und praktischen Anforderungen des WTO-Handelssystems erforderlich. Unter Federführung des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, das inzwischen umstrukturiert und im neuen chinesischen Handelsministerium aufgegangen ist, wurde seit Ende 2001 an einer Revision des Außenhandelsgesetzes gearbeitet. Das revidierte Außenhandelsgesetz wurde am 06.04.2004 auf der 8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet.⁴ Vor Inkrafttreten des geänderten Gesetzes am 01.07.2004 wird nun an den Ausführungsbestimmungen gearbeitet, die erforderlich sind, um das Gesetz auch in der Praxis anwendbar zu machen. Die bestehenden chinesischen Regelungen in den Bereichen Antidumping, Antisubvention und Schutzmaßnahmen wurden bereits angepasst.⁵

* Prof. Dr. Hinrich Julius ist Leiter des GTZ-Rechtskooperationsbüros in Peking, Rechtsanwalt Matthias Müller ist dort als Legal Advisor tätig.

¹ 关于对外贸易代理制的暂行规定 v. 29.08.1991, chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 5 (1991), Nr. 10, S. 48 ff.

² 对外经济贸易部.

³ 中华人民共和国对外贸易法 vom 12.05.1994, deutsch in: Robert Heuser (Hrsg.), Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der Volksrepublik China, Hamburg 1996, S. 376 ff.

⁴ Abgedruckt in der revidierten Fassung in: Legal Daily (法制日报) vom 07.04.2004, S. 5.

⁵ Die am 31.03.2004 angepassten Verordnungen sind die „Antidumpingverordnung der Volksrepublik China“ 中华人民共和国反倾销条例, die „Antisubventionsverordnung der Volksrepublik China“ 中华人民共和国反补贴条例 und die „Verordnung der Volksrepublik China zu Schutzmaßnahmen“ 中华人民共和国保障措施条例. Die Verordnungen in ihren revidierten Fassungen sind in chinesischer

Nachfolgend soll ein knapper Überblick über das geänderte Gesetz und einige darin getroffene Systementscheidungen gegeben werden.⁶

II. Neuregelungen

In erster Linie setzt die Volksrepublik China im Zusammenhang mit dem Beitritt zur WTO vereinbarte Inhalte in Gesetzesform um. Auf diese wird sich die hier gegebene kurze Darstellung auch zunächst beschränken.

1. Außenhandelssubjekte

Das neue Außenhandelsgesetz ermöglicht es grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen, Außenhandel zu tätigen.⁷ Es bedarf einer Anmeldung und Registrierung als Außenhandelsbetreiber.⁸ Die Einzelheiten der Voraussetzungen dieser Registrierung werden von der für den Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates festgesetzt.⁹

Mit dieser Neuregelung wird auch chinesischen Privatpersonen die Möglichkeit eröffnet, als solche Außenhandel zu treiben. Die Regelungen des bisherigen Außenhandelsgesetzes werden erheblich gelockert, Reste des Staatshandelsmonopols de jure aufgegeben. Dies ist vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren zu beobachtenden ständigen Erweiterung des Kreises der außenhandelsfähigen Unternehmen zu sehen. Auswirkungen für die Praxis sind zu erwarten, deren Umfang gilt es jedoch zu beobachten.

So ist nicht damit zu rechnen, dass zukünftig jedes Unternehmen oder jede natürliche Person außenhandelsfähig wird. Bislang war zur Erlangung der Außenhandelsberechtigung ein Antrag erforderlich, dem eine Untersuchung und Genehmigung folgte. In der Zukunft genügt die Anmeldung und Registrierung. Die Anforderungen an eine solche erfolgreiche Registrierung werden den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen sein. Zurzeit wird im Außenhandelsministerium sowie im Staatsrat an den noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen gearbeitet, mittels derer dann der Kreis

Sprache abgedruckt in der Legal Daily (法制日报) vom 19.04.2004, S. 3 und vom 20.04.2004, S. 5 und 6, und im Internet zugänglich unter www.chinalawinfo.gov.cn, vgl. auch die Internetpräsenz der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung (www.dcvj.org) unter Aktuelles/Rechtsetzungstätigkeit.

⁶ Eine ausführliche Darstellung nebst deutscher Übersetzung des Gesetzes, die dann auch die Umsetzungsbestimmungen berücksichtigen kann, bleibt einem Beitrag in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift vorbehalten.

⁷ § 8.

⁸ 对外贸易经营者.

⁹ § 9 S. 2.

der faktisch Außenhandelsberechtigten zu bestimmen sein wird.

2. Waren unter staatlich genehmigter Verwaltung

Für den Im- und Export eines Teils von Waren kann eine staatliche Verwaltung eingeführt werden.¹⁰ Hierzu wird von der für den Außenhandel zuständigen Abteilung des Staatsrates eine Warenliste festgelegt werden. Auch diese Liste wird zurzeit erarbeitet. Zum Handel mit diesen Waren bedarf es einer besonderen staatlichen Autorisierung. Diese kann staatlichen und privaten Unternehmen erteilt werden. Die hierzu autorisierten Unternehmen werden ebenfalls veröffentlicht werden.¹¹ Mit dieser Regelung soll der freie Im- und Export bestimmter für die Volkswirtschaft besonders wichtiger Waren gesteuert werden können.

Um den Warenim- und -export auch in diesen Bereichen praktikabel zu gestalten, besteht die Möglichkeit, für die grundsätzlich unter staatlicher Genehmigung gehandelten Waren freie Quoten einzuführen. In der Praxis ist wohl damit zu rechnen, dass auch in diesen Bereichen der Im- und Export geringer Mengen – jeweils abhängig von der Ware – möglich sein wird.

3. Eingriffskatalog

Das Außenhandelsgesetz geht grundsätzlich von der Freiheit des Außenhandels aus¹² und entspricht damit in der Grundkonzeption dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz. Das Gesetz enthält einen Katalog von Einschränkungsmöglichkeiten¹³ (beispielsweise aus Gründen der nationalen Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Umwelt, wegen gewichtiger industriepolitischer Erwägungen, zur Sicherung des internationalen Finanzstatus und der internationalen Zahlungsbilanz oder aufgrund von für die VR China verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen). Auch bezüglich atomtechnologischer Materialien sowie Waffen und Munition enthält das Gesetz Einschränkungsmöglichkeiten.

Diese Einschränkungen werden nach Warengruppen geordnet veröffentlicht werden¹⁴. Bezüglich beschränkter im- oder exportierbarer Waren wird

ein Quotensystem verwendet.¹⁵ Auch Zollquoten sind für einen Teil des Warenimports vorgesehen.¹⁶ Das Gesetz erwähnt ebenfalls staatliche Systeme der Normierung von Handelswaren. Hier wird zu beobachten sein, inwieweit diese festgesetzten Normen als technische Handelsbarrieren aufzufassen sind.

4. Schutz geistigen Eigentums

Das Außenhandelsgesetz enthält nun auch Vorschriften zum Schutz geistiger Eigentumsrechte im Außenhandel. Im alten Außenhandelsgesetz fand dieser keinerlei Erwähnung. Im Grundsatz ist weiterhin der Schutz durch die einschlägigen chinesischen Gesetze¹⁷ und hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen gegeben, auf die hier nur klarstellend verwiesen wird.¹⁸ Es werden jedoch den für Außenhandel zuständigen Verwaltungsbehörden gesonderte Eingriffsermächtigungen eingeräumt: Für die Fälle, in denen importierte Waren geistige Eigentumsrechte verletzen und die Außenhandelsordnung gefährdet wird, ist eine zeitweise Untersagung des Im- und Exports der betreffenden Waren durch den Importeur vorgesehen, dessen Waren die Eigentumsrechte verletzen¹⁹. Wenn bei der Lizenzierung von geistigen Eigentumsrechten vom Lizenzgeber bestimmte Klauseln in den Lizenzvertrag eingeführt werden, die den Lizenznehmer benachteiligen oder wenn die Überprüfung des Bestands des geistigen Eigentumsrechts unmöglich gemacht wird,²⁰ können alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um diese „Gefahr“ zu beseitigen.²¹ Insbesondere die Untersagung des Imports scheint hier eine wirksame Maßnahme gegen Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten zu sein. Eine solche Regelung gab es zuvor lediglich als Maßnahme bei der Verletzung von Markenrechten durch Außenhandelsbetreiber.²² Während der Anwendungsbereich damit auf alle geistigen Eigentumsrechte ausgeweitet wurde, bleibt jedoch die Härte der Maßnahme nach dem Außenhandelsgesetz, die sich nur auf den Import und lediglich die betroffenen Waren erstrecken kann, hinter der bisherigen Regelung für Markenrechte zurück. Die

¹⁵ § 19 Abs. 1.

¹⁶ § 19 Abs. 3

¹⁷ Das Patentgesetz (in der Fassung vom 25.8.2000), das Markengesetz (in der Fassung vom 27.10.2001) und das Urheberrechtsgesetz (in der Fassung vom 27.10.2001) der VR China, in englischer und chinesischer Fassung bei www.isinolaw.com, in deutscher Fassung bei Frank Münzel (Hrsg.), „Chinas Recht“.

¹⁸ § 29 Satz 1.

¹⁹ § 29 Satz 2.

²⁰ § 30.

²¹ § 29 und 30 am Ende.

²² § 14 Ziff. 6 Regeln über die Verwaltung von Markenrechten beim Außenhandel (关于对外贸易中商标管理的规定) vom 13.07.1995, im Internet unter: www.mofcom.gov.cn.

¹⁰ § 11 S. 1.

¹¹ § 11 S. 2; Details des Verfahrens der Autorisierung werden im Gesetz nicht erwähnt; es ist jedoch damit zu rechnen, dass auch hier Regelungen in den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu finden sein werden.

¹² § 14.

¹³ § 16.

¹⁴ § 18.

ermöglichten einen Entzug der Außenhandelsrechte insgesamt. Dies wirft die Frage nach dem weiteren Bestand der alten Regelung, der Abgrenzung der Anwendungsbereiche und Behördenzuständigkeiten auf.

Klarstellend enthält das geänderte Außenhandelsgesetz auch eine Regelung über Gegenmaßnahmen der Volksrepublik China gegenüber anderen Staaten und Gebieten, die den Schutz geistiger Eigentumsrechte nicht entsprechend internationaler Vereinbarungen gewährleisten.²³

III. Ausblick

Während im Außenhandelsgesetz einige Veränderungen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage klar zu erkennen sind, hängt die Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen, die sich hieraus ergeben werden in hohem Maße von den Ausführungsbestimmungen ab. Erst hieran wird sich abschließend beurteilen lassen, ob China nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der praktischen Umsetzung einen echten Systemwechsel zu einem grundsätzlich freien Außenhandel vornimmt.

²³ § 31.